

## **Statuten des Forschungsförderungspreises der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG**

### **Artikel I**

1. Zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Ärzt\*innen in Wien stiftet die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG einen Preis.
2. Der Preis trägt den Namen „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG“.
3. Der „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG“ wird alljährlich verliehen und ist mit 7500 Euro dotiert. Er ist maximal in drei Teile teilbar.
4. Wird in einem Jahr von der Verleihung aufgrund einer fehlenden Empfehlung seitens der Jury Abstand genommen, so wird der vorgesehene Betrag trotzdem bereitgestellt und soll in einem der folgenden Jahre für eine Erhöhung des Preises Verwendung finden.

### **Artikel II**

Um die Verleihung dieses Förderungspreises können sich alle im Bereich Wien tätigen Ärzt\*innen bewerben. Dies gilt auch für promovierte Mediziner\*innen, die nicht Mitglied der Ärztekammer sind. Als Altersgrenze für Einreichende gilt 40 Jahre. Da der „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG“ sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der freien Praxis dienen soll, sind Klinik-, Abteilungs- und Institutsvorstände (ausgenommen als Co-Autor\*innen) von der Bewerbung ausgeschlossen. Als Einreicher kommen nur Erstautor\*innen in Frage, die in den vorhergehenden fünf Jahren vor der Einreichung nicht Preisträger\*innen des „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“ oder des „Forschungsförderungspreises der österreichischen Sparkassen AG“ waren.

### **Artikel III**

1. Die Ausschreibung des Preises erfolgt alljährlich in den „Mitteilungen der Ärztekammer für Wien“. Für die Einreichung der Arbeiten ist jeweils als Schlusstermin der 31. Mai festzusetzen.
2. Die Arbeiten sind beim Präsidium der Ärztekammer für Wien, Wien 1., Weihburggasse 10-12, in würdiger und druckreifer Form einzureichen. Sie sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen plus in elektronischer Form (PDF oder ähnliches Format). Bei Fremdsprachenpublikationen, außer in Englisch, ist die Einreichung einer deutschen Übersetzung erforderlich.

3. Pro Ausschreibungstermin kann pro Bewerber\*in (Co-Autor\*innen zählen nicht als eigenständige Bewerber\*innen) nur eine Arbeit eingereicht werden.
4. Arbeiten mit geteilter Erstautor\*innenschaft können nur von beiden Erstautor\*innen gemeinsam eingereicht werden. Beide Erstautor\*innen müssen die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Im Falle einer Prämierung erhalten beide Erstautor\*innen die Hälfte des zuerkannten Preisgeldes.

#### **Artikel IV**

Die Arbeiten dürfen weder vor dem 1. Juni des Vorjahrs in schriftlicher Form veröffentlicht noch für einen anderen Preis eingereicht worden sein. Sie sollen die Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Tätigkeit beziehungsweise experimenteller Untersuchungen aus einem Fachgebiet der Medizin zum Gegenstand haben. Habilitationsschriften können nicht eingereicht werden. Von der Einreichung ebenfalls ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, die zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durchgeführt und von dieser ausländischen Institution publiziert werden.

#### **Artikel V**

1. Zur Beurteilung der Arbeiten wird vom Vorstand der Ärztekammer für Wien eine ärztliche Jury eingesetzt.
2. Zur Beurteilung der Arbeiten können beliebig viele (Fach-) Referent\*innen herangezogen werden.

#### **Artikel VI**

1. Für die Verleihung des Preises oder dessen Teilung ist die einfache Mehrheit der Juror\*innen erforderlich.
2. Die Verleihung des Preises und gegebenenfalls eines Erste Bank Forschungsförderungspreis-Gütesiegels erfolgt in feierlicher Form durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG in Wien.
3. Wenn Arbeiten eingereicht werden, die aufgrund der hohen Dichte der Qualität nicht mit dem Preis ausgezeichnet werden können, kann die Jury der Wiener Ärztekammer die Verleihung des Erste Bank Forschungsförderungspreis-Gütesiegels vorschlagen.
4. Gegen die Entscheidung der Jury ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### **Artikel VII**

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der Ärztekammer für Wien erfolgen.